

Änderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Dr. Günter Krings, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3405, 15/4053 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Geschäftsführende Direktoren, die gemäß § 35 Abs. 3 des SE-Beteiligungsgesetzes zur Bemessung der Zahl der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat nicht mitgezählt werden, werden bei der Bestimmung der Höchstzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht berücksichtigt.“

b) Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Nicht zu geschäftsführenden Direktoren können Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt werden, die gemäß § 35 des SE-Beteiligungsgesetzes von den Arbeitnehmern der SE gewählt oder bestellt oder zur Bestellung empfohlen wurden. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern zu geschäftsführenden Direktoren aufgrund einer Satzungsregelung, die die Anzahl der zu geschäftsführenden Direktoren bestellten Verwaltungsratsmitglieder konkret bestimmt, haben die zur Wahl stehenden Verwaltungsratsmitglieder kein Stimmrecht.“

und die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 5 bis 8.

c) § 46 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die neuen Mitglieder des Verwaltungsrats und die neuen geschäftsführenden Direktoren haben in der Anmeldung zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach der Verordnung, nach § 27 oder nach § 40 Abs. 1 Satz 6 entgegenstehen, und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind.“

2. In Artikel 2 wird nach § 35 Abs. 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hatte die Gesellschaft, deren bisherige Mitbestimmung gemäß § 35 Abs. 1 erhalten bleibt, vor der Eintragung der SE ein Aufsichtsorgan und daneben ein Leitungsorgan (dualistisches Modell) und bezog sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf das Aufsichtsorgan, wird bei Gründung einer monistisch geführten SE zur Bemessung der Anzahl der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht mitgezählt, die aufgrund einer die Anzahl der zu geschäftsführenden Direktoren bestellten Verwaltungsratsmitglieder konkret bestimmenden Satzungsregelung zugleich geschäftsführende Direktoren sind. Die gemäß § 35 Abs. 1 maßgeblichen Regelungen zur Mitbestimmung betreffend den Anteil der Arbeitnehmervertreter beziehen sich in diesem Fall auf die Gesamtheit der nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Gleiches gilt im Fall des § 35 Abs. 2, wenn die höchste Anzahl an Arbeitnehmervertretern in dem Aufsichtsorgan einer Gesellschaft bestand, die ein Aufsichtsorgan und ein Leitungsorgan hatte (dualistisches Modell) und bei der sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf das Aufsichtsorgan bezog.“

Berlin, den 22. Oktober 2004

Wolfgang Bosbach,
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Ute Granold
Michael Grosse-Brömer
Volker Kauder
Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Dr. Günter Krings
Daniela Raab
Andreas Schmidt (Mülheim)
Andrea Voßhoff
Marco Wanderwitz
Ingo Wellenreuther
Wolfgang Zeitlmann
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) entspricht hinsichtlich der Vorschriften zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer im einstufigen monistischen Leitungssystem nicht den europäischen Vorgaben. Die Gründung einer monistischen SE unter Beteiligung einer deutschen paritätisch mitbestimmten Aktiengesellschaft bliebe eine theoretische Variante, denn für ausländische Unternehmen, die an dem international verbreiteten und am Kapitalmarkt bekannten monistischen Leitungssystem festhalten wollen, schieden deutsche Unternehmen als Partner aus. Das Mitbestimmungsniveau in Deutschland wird durch die Vorschläge dieses Änderungsantrags nicht verändert, sondern qualitativ und funktional auf die Europäische Gesellschaft übertragen und damit europarechtskonform in die monistisch geführte Rechtsform integriert. Dabei wird getrennt zwischen geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Direktoren, ein System, das der vor allem im angelsächsischen Raum bekannten Unterscheidung zwischen executive und non-executive directors entspricht und daher international verstanden wird.

I.

Seit dem 8. Oktober 2004 gibt es in der Europäischen Gemeinschaft eine Kapitalgesellschaft aus europäischer Rechtsquelle, die Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE). Sie beruht auf der EG-Verordnung 2157/2001 und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer. Die Verordnung erlaubt es Unternehmen, bei der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft zwischen dem dualistischen Modell (Aufsichts- und Leitungsorgan) und dem monistischen Modell (Verwaltungsorgan) der Unternehmensleitung zu wählen.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der monistisch organisierten SE bestimmt sich nach den Vorgaben der SE-Richtlinie. Danach kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrats durch freie Verhandlungen zwischen den Leitungs- und Verwaltungsorganen der beteiligten Gesellschaften und deren Arbeitnehmern bestimmt werden. Wird dabei keine Einigung erzielt, soll sich nach einer im Anhang zur Richtlinie formulierten Auffangregelung die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern richten, der in den Organen der beteiligten Gesellschaften vor der Eintragung der SE bestanden hat. Das höchste jeweilige nationale Niveau der Mitbestimmung ist dann also maßgeblich für die Zahl der Arbeitnehmervertreter. Da es im deutschen Recht nur das dualistische System gibt, nicht jedoch ein monistisches System mit nur einem Leitungsorgan, muss das SEEG für die Fälle, in denen keine Einigung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats getroffen wird, nach der Auffangregelung der SE-Richtlinie die Grundsätze des deutschen Mitbestimmungsrechts für das dualistische System auf das monistische System übertragen. Der Grundsatz, dass die bisherige Regelung zur Mitbestimmung erhalten bleiben soll, lässt keine eindeutige Bestimmung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu, denn die bisherige Regelung zur Mitbestimmung bezog sich auf den Aufsichtsrat (Besetzung mit Arbeitnehmervertretern) und auf den Vorstand (Arbeitsdirektor), also auf zwei Organe, die in der monistischen SE mit seinen bisherigen Funktionen vollständig in einem einzigen Verwaltungsorgan aufgehen. Das bedeutet: Der Verwaltungsrat ist zugleich Leitungs- und Überwachungsorgan der SE.

Die Übertragung der Grundsätze der paritätischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat einer monistischen SE, wie sie der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, bedeutet daher einen Machtzuwachs der Arbeitnehmervertreter in einer monistisch geführten SE, da sie im Verwaltungsrat zusätzlich zu den Kontrollfunktionen, die den Aufgaben des Aufsichtsrats im dualistischen System entsprechen, auch einzubinden wären in unternehmerische Entscheidungen, die im dualistischen System vom Vorstand getroffen und vom mitbestimmten Aufsichtsrat nur überwacht werden. Nach dem Gesetzentwurf (§ 35 SE-Beteiligungsgesetz) der Bundesregierung haben die Arbeitnehmer bei Gründung einer SE durch Verschmelzung oder bei Gründung einer Holding-SE oder Tochter-SE das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans zu wählen oder zu bestellen. Zur Anzahl der Arbeitnehmervertreter sagt der Entwurf der Bundesregierung lediglich, dass sie sich nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern bemesse, der in den Organen der beteiligten Gesellschaften vor Eintragung der SE bestanden hat. Eine solche schematische Gleichbehandlung von Aufsichtsrat und Verwaltungsrat widerspricht jedoch den Vorgaben des europäischen Rechts und wird im Schrifttum von zahlreichen Autoren auch für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten, da die Anteilseignerseite eines Unternehmens bei einem paritätisch besetzten Verwaltungsrat nicht nur bei der Entscheidung über die personelle Zusammensetzung der Unternehmensleitung, sondern darüber hinaus auch bei zahlreichen Entscheidungen, die die Unternehmensplanung betreffen, auf das Zweitstimmrecht des Verwaltungsratsvorsitzenden angewiesen wäre.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Mitbestimmungsgesetz die paritätische Mitbestimmung für vereinbar mit Artikel 14 des Grundgesetzes erklärt, weil die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht gegen den Willen der Anteilseigner über das im Unternehmen investierte Kapital entscheiden können und die Anteilseigner nicht die Kontrolle über die Führungsauswahl im Unternehmen verlieren. Die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats einer monistisch geführten SE zu geschäftsführenden Direktoren würde bei paritätischer Besetzung des Verwaltungsrats zwangsläufig dazu führen, dass die Mehrheit der nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder Arbeitnehmervertreter sind. Bei allen Entscheidungen des Verwaltungsrats zur Kontrolle der Unternehmensleitung, bei denen sich die Ansichten der geschäftsführenden Mitglieder einerseits und der nicht geschäftsführenden Mitglieder andererseits typischerweise unterscheiden, läge das Letztentscheidungsrecht bei den Arbeitnehmervertretern. Das würde die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Grenzen der verfassungsrechtlich zulässigen Ausgestaltung der Unternehmensmitbestimmung überschreiten.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung sollen die Grundsätze der Unternehmensmitbestimmung auch dadurch auf das monistische System übertragen werden können, dass ausschließlich externe Dritte zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden. Das widerspricht jedoch der Verpflichtung nach der europäischen SE-Verordnung, ein echtes Wahlrecht zwischen monistischem und dualistischem System zu schaffen. Denn das Wesen des monistischen Systems besteht darin, dass der Verwaltungsrat das einzige Verwaltungsorgan ist. Er kann zwar die laufende Geschäftsführung auf das Gremium der geschäftsführenden Direktoren delegieren, bleibt jedoch in jedem Fall originär verantwortlich. Von einem monistischen System kann daher nur gesprochen werden, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, die geschäftsführenden Direktoren ausschließlich aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder zu wählen.

II.

Es wird vorgeschlagen, eine ausdrückliche Sonderregelung für diejenigen Fälle zu treffen, in denen im Zuge der Gründung einer SE bei der Gesellschaft, deren Mitbestimmungsregelung zu übernehmen ist, ein Wechsel vom dualistischen System in das monistische System stattfindet. Dabei sollen bei der Bemessung der Anzahl der Arbeitnehmervertreter nur diejenigen Verwaltungsratsmitglieder nicht mitgezählt werden, die aufgrund einer zwingenden Satzungsregelung zugleich geschäftsführende Direktoren sind. Es wird außerdem klargestellt, dass sich die nationalen Mitbestimmungsregeln, die die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmen, auf die Gesamtheit der nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder beziehen. Deshalb ist außerdem gesetzlich klarzustellen, dass geschäftsführende Direktoren, die dem Verwaltungsrat angehören und zur Bemessung der Zahl der Arbeitnehmervertreter nicht mitgezählt werden, auch bei der Bestimmung einer Höchstgrenze der Verwaltungsratsmitglieder nicht mitgezählt werden. Bei der Wahl der geschäftsführenden Direktoren durch den Verwaltungsrat wird das paritätische Stimmgewicht der Arbeitnehmervertreter durch die Regelung sichergestellt, dass die zur Wahl stehenden Verwaltungsratsmitglieder selbst kein Stimmrecht haben.

Eine Gefahr der Überparität der Anteilseignerseite gegenüber der Arbeitnehmerseite besteht auch dann nicht, wenn geschäftsführende Direktoren in den Ruhestand gehen und Mitglied des Verwaltungsrates bleiben. Die Bestimmungen zum so genannten Statusverfahren nach den §§ 25 und 26 SEAG finden Anwendung, wenn die satzungsrechtlichen Vorgaben zur Bestellung von geschäftsführenden Direktoren nicht eingehalten werden. Wenn also der Verwaltungsrat nicht nach den maßgeblichen vertraglichen oder gesetzlichen

Vorschriften zusammengesetzt ist, muss dies bekannt gemacht werden und kann auf Antrag gerichtlich überprüft werden.

Werden die satzungsrechtlichen Vorgaben zur Bestellung von geschäftsführenden Direktoren nicht eingehalten, finden die Bestimmungen zum sog. Statusverfahren (§§ 25 und 26 SEAG-E) Anwendung.

Der Wortlaut der SE-Richtlinie steht dem Änderungsantrag nicht entgegen. Es ist das erklärte Ziel der Richtlinie, dass die vor der Gründung der SE bestehenden Rechte der Arbeitnehmer durch eine entsprechende, d. h. gleichwertige Gestaltung der Beteiligungsrechte in der SE gesichert werden und keine Gruppe der beteiligten Arbeitnehmer im Hinblick auf das bereits erworbene Mitbestimmungsniveau Abstriche hinnehmen muss. Mit der Bezugnahme der Auffangregelung in Teil 3 des Anhangs zur SE-Richtlinie auf den höchsten maßgeblichen Anteil der Arbeitnehmersitze „in den beteiligten Gesellschaften“ wurde eine Formulierung gewählt, die dem nationalen Gesetzgeber den notwendigen Spielraum belässt, für den Fall eines Wechsels in das monistische System die gleichwertige Übertragung des bisherigen Mitbestimmungsniveaus in die SE sicherzustellen.

III.

Der Änderungsantrag ist darauf gerichtet, die für das dualistische System geltenden Grundsätze zur Unternehmensmitbestimmung qualitativ und ihrer gesellschaftsrechtlichen Funktion entsprechend auf die in Deutschland bislang unbekannt monistische Gesellschaftsstruktur zu übertragen. Das verlangt die europäische Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer. Der von einigen Autoren im Schrifttum diskutierte Vorschlag, die aus europa- und verfassungsrechtlichen Gründen monierten Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch Stimmrechtsverbote der Arbeitnehmervertreter zu verbessern, wäre keine geeignete Alternative. Ein solcher Stimmrechtsausschluss verstieße gegen die bisherigen Prinzipien des Aktienrechts und auch gegen die EU-Vorgaben, da alle Mitglieder im Aufsichtsrat bzw. Verwaltungsrat „gleichberechtigte“ Organmitglieder sein müssen. Dagegen würde ein Stimmrechtsausschluss verstoßen. Zudem müssten die Inhalte, auf die sich die Stimmrechtsausschlüsse beziehen, klar bezeichnet werden. Abgrenzungsprobleme und fehlende Justiziabilität wären programmiert.

